

Einkaufsbedingungen

der GFA Steriltechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Für die Geschäftsbeziehung der GFA Steriltechnik GmbH & Co. KG gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nicht, wenn sie nicht schriftlich bestätigt sind.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere, aber nicht abschließend, über den Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen und sonstigen Produkten, sowie Dienstleistungen, die wir im Rahmen unserer Tätigkeit im Bereich der Entwicklung und Produktion benötigen, als auch für Dienstleistungen oder Werkleistungen, die auf unserem Betriebsgelände oder an Einrichtungen und Anlagen beim Kunden ausgeführt werden.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn wir entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen, die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.4 Alle Vereinbarungen sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, haben stets Vorrang, wenn von diesen Einkaufsbedingungen abgewichen wird.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen. Die Frist beginnt mit der Abgabe. Die Annahme kann nur per E-Mail mit einer Bestätigung im pdf-Format erfolgen. Eine telefonische Annahmeerklärung reicht nicht aus. Mit Verstreichen der Wochenfrist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Unsere Bestellnummer ist im gesamten Schriftverkehr zwischen uns und dem Lieferanten auf allen Schriftstücken deutlich sichtbar anzugeben.

2.2 Sollte die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ablauf der Wochenfrist oder unter Änderungen oder Ergänzungen bei uns eingehen, so liegt hierin ein neues verbindliches Angebot.

2.3 Liegt ein neues Angebot nach vorstehendem Punkt 2.2 vor, so bleibt uns überlassen dieses modifizierte Angebot anzunehmen. Ein Schweigen unsererseits auf das Angebot gilt nicht als Annahme des Angebots.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Nettopreis ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und ist bindend. Ohne schriftliche Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten (Transportkosten, Versicherung usw.) ein.

3.2 Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn in ihr entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung, die ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten/Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.3 Wir bezahlen, sofern mangelfreie und vollständige Lieferung und nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt, mit 3% Skonto auf den Nettobetrag. Alternativ innerhalb von 30 Tagen netto.

3.4 Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Rechnung nach dem vereinbarten Termin.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn das Lieferdatum nicht eingehalten werden kann. Dauer der Verzögerung sind schriftlich per E-Mail anzuzeigen.

4.3 Liefert der Lieferant nicht bis zum vereinbarten Lieferdatum, so greifen die Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die GFA ist nach vorheriger Abmahnung des Lieferanten und erfolglosem Fristablauf berechtigt, einen Dritten mit der Dienstleistung zu beauftragen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,15% des Nettopreises pro Kalendertag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben uns vorbehalten.

4.5 Anfallende Mehr- und Sonderkosten, z.B. für Express-Lieferungen, die aufgrund des Lieferverzuges des Lieferanten anfallen, trägt allein der Lieferant.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an unseren Geschäftssitz zu erfolgen, ohne Nebenkosten.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben.

5.3 Unsere Warenannahme erfolgt Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Außerhalb dieser Geschäftszeiten werden Waren nicht angenommen.

5.4 Der Gefahrenübergang tritt mit der Übergabe der Ware an den Besteller am Erfüllungsort ein. Bei der Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

6. Qualitätsanforderung

6.1 Sollten Produktspezifikationen oder Lieferspezifikationen oder Qualitätssicherungsvereinbarungen bestehen, so müssen die Produkte immer diese Anforderungen erfüllen. Die Produkte müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen genügen.

6.2 Soweit die Qualitätsanforderung nicht möglich ist, ist eine unverzügliche Anzeige notwendig.

6.3 Kosten, die uns durch Qualitätsmangel direkt oder indirekt entstehen, trägt der Lieferant.

6.4 Jegliche Änderungen (Spezifikationen, Ausführung, Funktion usw.) an den zu liefernden Produkten bedürfen unserer vorherigen Freigabe.

6.5 REACH-Klausel. Bei allen gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

7. Mängel

7.1 Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes.

7.2 Für die Untersuchungs- und Rügepflicht der Produkte gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsmängel zu prüfen; hierzu werden unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten, wie z.B. Transportschäden oder Falsch-/ Minder-/ Mehrlieferungen, gerügt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, zum Lieferanten gesendet wird.

7.3 Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Wir sind berechtigt, selbst oder durch Dritte die Mängelbeseitigung vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder Eilbedürftigkeit besteht.

8. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant ist in seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für vorhersehbare Schäden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant ist zusätzlich verpflichtet, eine Rückrufkostenversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, mindestens jedoch in Höhe von € 2,5 Mio.

8.3 Alle Vertragsparteien informieren sich unverzüglich und umfassend gegenseitig über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Produkten.

8.4 Die technische Klärung und Nachverfolgung von Reklamationen zu den Produkten liegen in der Verantwortung des Lieferanten.

9. Dienstleistungen von Lieferanten und externe Dienstleistungen

Sämtliche hier aufgeführten Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Dienstleistungen durch den Lieferanten oder für externe Dienstleister, wenn keine besonderen Bestimmungen geregelt sind.

10. Gerichtsstand - Erfüllungsort

10.1 Vertraglicher Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Hückeswagen.

10.2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der GFA Steriltechnik GmbH & Co. KG. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Geschäftspartners Klage zu erheben.

10.3 Bei Auslandsgeschäften unterliegt das ganze Vertragsverhältnis, soweit nicht zwingend eine andere Rechtsordnung eingreift, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Salvatorische Klausel

Sollte ein Gericht oder eine Behörde die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen für ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Compliance

Der Lieferant der GFA Steriltechnik verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Insbesondere ist der Mindestlohn und Arbeitsschutz zu beachten. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 9001 einrichten und weiterentwickeln, sowie ein Managementsystem nach ISO 14001 anstreben. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Unterbindung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen zu haben, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.